

Der Ablauf eines Computerprogramms im System der urheberrechtlichen Verwertungsrechte

Der Beitrag stellt die Argumente zusammen, die gegen die Qualifizierung des Laufs eines Computerprogramms als urheberrechtliche Vervielfältigungshandlung sprechen. Es zeigt sich, daß die berechtigten Interessen eines Programmurhebers, der sein Programm als Speicherinhalt eines selbständig verkehrsfähigen Datenträgers (z. B. Diskette) vertreibt, ausreichend gewahrt sind, wenn man ihm über sein Vervielfältigungsrecht nur die Rechtsmacht über die

Einspeicherung in ein Computergerät gibt, wofür plädiert wird. Den meist sich anschließenden Programmablauf selbst zu den Verwertungsrechten zu zählen, ist nicht wünschenswert, weil dadurch die Grenze des Systems der urheberrechtlichen Verwertungsrechte überschritten wird und die Abgrenzung zu den technischen Schutzrechten verschwimmt.

I. Einführung in die Problematik

1. Darstellung des Meinungsstandes

Die Frage, ob der bestimmungsgemäße Ablauf eines Computerprogramms eine urheberrechtlich relevante

Verwertungshandlung darstellt, wirft deswegen einige interessante Probleme auf, weil wir hier an die Grenzen des Systems der Verwertungsrechte stoßen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß diese Frage in der juristischen Literatur – die Rechtsprechung hat sich hierzu noch nicht geäußert – unterschiedlich beantwortet wird. Die wohl noch herrschende Meinung qualifiziert den Programmablauf als Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes oder sieht ihn zumindest als eine neue im Gesetz nicht aufgeführte Verwertungsart an.¹ Die Gegenposition wird in zwei Varianten vertreten: Nach der einen Meinung² stellt weder das Laden eines Programms in den Arbeitsspeicher eines Computers noch der anschließende Programmablauf eine Vervielfältigung dar. Weniger weitreichend ist die Ansicht³, die nur den Programmablauf selbst der Herrschaftsmacht des Urhebers entziehen will. Mit meinen Ausführungen möchte ich einige Argumente gegen die herrschende Meinung zur Diskussion stellen und die Gegenposition in ihrer zweiten Variante begründen.

2. Die grundlegenden Schwierigkeiten bei der Einordnung des Programmablaufs in das System der Verwertungsrechte

Sieht man von den Hürden ab, die der BGH in seiner Grundsatzentscheidung »Inkassoprogramm« ohne Not und ohne überzeugende Begründung⁴ vor dem Erwerb des Urheberrechtsschutzes aufgestellt hat, bereitete es nach traditionellem Urheberrechtsverständnis keine übermäßigen Schwierigkeiten, die Programme für die Datenverarbeitung in die Gruppe der Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG einzuordnen und sie überwiegend als persönliche geistige Schöpfungen nach § 2 Abs. 2 UrhG zu bewerten. Dementsprechend gingen die Gerichte⁵ in Übereinstim-

- 1) Köhler, Der urheberrechtliche Schutz der Rechenprogramme, 1968, S. 26, 37, 69; Kolle, GRUR Int. 74, 450; Denkschrift über den Rechtsschutz der Datenverarbeitungssoftware, GRUR 79, 305; Ulmer/Kolle, GRUR Int. 82, 499; Kindermann, GRUR 83, 157; Becker/Horn, DB 85, 1278; Rupp, GRUR 86, 147 ff.; v. Graevenreuth, GRUR 86, 722 f.
- 2) Betten, Mitt 84, 204; Buchmüller, Urheberrecht und Computersoftware, Diss. Münster 1986, S. 120; Bartsch, CR 87, 10; Preuß, Der Rechtsschutz von Computerprogrammen nach dem Urteil des BGH vom 9. Mai 1985, erscheint als Diss. Erlangen 1987; so wohl auch Brandi-Dohrn, GRUR 85, 185.
- 3) Wittmer, Der Schutz von Computersoftware – Urheberrecht oder Sonderrecht?, Bern 1981, S. 149; Haberstumpf, GRUR 82, 149 ff.; ders., GRUR 86, 234 f.; Hubmann/Preuß, MittHV 86, 36.
- 4) BGH, GRUR 85, 1041 ff. – Inkassoprogramm – = BB 85, 1747 ff. = WM 85, 1235 ff. = NJW 86, 192 ff. = CR 85, 22 ff. Diese Entscheidung ist überwiegend mit den Worten kritisiert worden, sie bejahe zwar grundsätzlich den Urheberrechtsschutz für Computerprogramme, verneine ihn aber praktisch. So Bauer, CR 85, 10; Röttinger, IuR 86, 16 f.; Haberstumpf, GRUR 86, 222 ff.; Hubmann/Preuß, MittHV 86, 34; Schulze, GRUR 85, 1005 ff.
- 5) LG Kassel, BB 83, 992; LAG Schleswig-Holstein, BB 83, 994; OLG Koblenz, BB 83, 992; LG Mosbach, GRUR 83, 70; LG München I, GRUR 83, 175; OLG Karlsruhe, GRUR 83, 300; OLG Hamburg, GRUR 83, 436 – Puckman; OLG Frankfurt, GRUR 83, 753 – Pengo; OLG Frankfurt, GRUR 83, 757 – Donkey Kong Junior; BAG, GRUR 84, 429 – Statikprogramme; OLG Nürnberg, GRUR 84, 736 – Glasverschnitt-Programm; OLG Frankfurt, BB 85, 139; LG München I, CR 86, 384. Auf diese gefestigte Rechtsprechung nimmt der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, auf dessen Empfehlung die Programme für die Datenverarbeitung in den Katalog der geschützten Werke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG aufgenommen wurden, ausdrücklich Bezug (Bericht der Abgeordneten Saurin und Stiegler, BT Drucks. 10/3360, S. 18).

Dr. Helmut Haberstumpf ist Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth.

mung mit der ziemlich einhelligen Literaturmeinung⁶ in den meisten Fällen von der Schutzfähigkeit der zu beurteilenden Programme aus, bis der BGH dies wesentlich in Frage stellte.

Demgegenüber sperrt sich das System der Verwertungsrechte gegen eine problemlose Unterordnung des Ablaufs eines Computerprogramms unter die in den §§ 15 ff. UrhG genannten Rechte. Allen Verwertungsrechten ist nämlich gemeinsam, daß sie sich auf Handlungen oder Vorgänge beziehen, die das geschützte Werk reproduzieren, wiedergeben oder zur Schau stellen. Im Programmablauf wird dagegen das Programm nicht reproduziert oder wiedergegeben, sondern ausgeführt. Am Ende eines Programmablaufs stehen daher Rechenergebnisse verschiedenster Art, die mit dem benutzten Programm nicht identisch, ja diesem nicht einmal ähnlich sind. Das Ergebnis eines Programmablaufs kann z. B. bestehen in einer Grafik, in Musik, in der Buchhaltung für einen Betrieb, in Mahnschreiben an säumige Schuldner (Inkassoprogramm), in Spielabläufen auf einem Bildschirm (Computerspiele), in Veränderungen des Treibstoffdurchsatzes und damit der Geschwindigkeit eines Flugzeuges⁷ usw. Diese Rechenergebnisse können ihrerseits wieder einer urheberrechtlichen Beurteilung zugänglich gemacht werden, wenn sie unter den Katalog des § 2 Abs. 1 UrhG fallen, was z. B. für die Computergrafik oder -musik zutrifft; es kommt aber genauso vor, daß der Lauf eines Programms überhaupt kein Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst hervorbringt, was z. B. dann anzunehmen ist, wenn die erzielten Rechenergebnisse zur Steuerung bestimmter Prozesse (Regelung der Geschwindigkeit eines Flugzeuges) dienen. Indem der Ablauf eines geschützten Programms nicht das Programm reproduziert, sondern etwas anderes erzeugt, ist er vergleichbar der Ausführung einer geschützten Handlungsanweisung, z. B. dem Backen eines Kuchens nach einer geschützten Rezeptsammlung oder der Bau einer Maschine nach einer geschützten Konstruktionszeichnung. Handlungsergebnisse, die in Anwendung einer geschützten Arbeitsvorschrift erzielt werden, geben nämlich ebensowenig die dazu benutzte Anweisung wieder. Demzufolge sieht man allgemein die Ausführung auch einer urheberrechtlich geschützten Arbeitsvorschrift nicht als Verwertungshandlung an.⁸

Man könnte dem entgegenhalten, daß im Bereich der bildenden Künste die Gestaltung einer Plastik nach einer Entwurfsskizze oder der Nachbau eines Architekturwerkes als Vervielfältigung gilt.⁹ Werden durch diese Handlungen denn nicht ebenfalls Arbeitsvorschriften ausgeführt? Die Antwort lautet: Nein! Der dreidimensionale Nachbau eines Entwurfs der bildenden oder angewandten Künste sowie eines Architekturplanes für ein Baukunstwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) ist eindeutig eine Wiedergabehandlung, die das im Entwurf oder Plan bereits verkörperte Werk erneut erscheinen läßt.¹⁰ Solche Entwürfe oder Pläne drücken nämlich bereits den ästhetischen Gehalt aus, den die danach gestalteten dreidimensionalen Schöpfungen in gleicher oder ähnlicher Weise wiederkehren lassen. Arbeitsvorschriften wie Konstruktionszeichnungen oder

Rezepte drücken dagegen keinen ästhetischen Gehalt aus, weil sie erkennbar nicht auf eine ästhetische Wirkung hin angelegt sind, ihr Ausdruck besteht vielmehr wie bei den Computerprogrammen darin, zu beschreiben, welche Arbeitsschritte in welcher Reihenfolge ausgeführt werden, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen.¹¹ In den Arbeitsergebnissen aber kommt die Beschreibung der zu ihrer Herstellung erforderlichen Arbeitsschritte nicht zum Ausdruck, sondern entweder gar nichts (z. B. bei Prozeßsteuerung) oder etwas ganz anderes (z. B. bei Musik).

Man sieht, daß es prinzipiell problematisch ist, den Programmablauf als urheberrechtliche Verwertungsart zu behandeln, weil damit das System der Verwertungsrechte verlassen wird. Es dennoch zu tun, bedarf somit eingehender Begründung.

II. Ist mit jedem Programmablauf aus technischen Gründen eine Vervielfältigung verbunden?

Die h. M. sieht natürlich die dargestellte Problematik und weist deshalb darauf hin, daß aus technischen Gründen jeder Programmablauf mit einer Vervielfältigung verbunden sei, weswegen er nicht mit der Ausführung einer geschützten Handlungsanweisung durch einen Menschen verglichen werden könne.¹² Wenn dies zutrifft, dann wird man in der Tat der herrschenden Meinung recht geben müssen.

1. Der Vervielfältigungsbegriff

Das Vervielfältigungsrecht definiert das Gesetz als das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl, wozu auch die Übertragung des Werkes auf Bild- oder Tonträger gehört. Unter einem Vervielfältigungsstück wiederum wird nach allgemein akzeptierter Auf-

6) *Brutschke*, Urheberrecht und EDV, München 1972, S. 95 ff.; *v. Gamm*, WRP 69, 99; *Haberstumpf*, GRUR 82, 142 ff.; *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, 5. Aufl. München 1984, S. 99; *Köhler*, a.a.O. (FN 1), S. 56 ff.; *Kolle*, GRUR 74, 7 ff.; *ders.*, GRUR Int. 74, 130, 131; *ders.* GRUR 82, 449 ff.; *Kindermann*, GRUR 83, 155 ff.; *Nordemann*, Festschrift für Georg Roever, 1982, S. 297 ff.; *ders.*, ZUM 85, 13 ff.; *Loewenheim*, ZUM 85, 28 ff.; *Sieber*, BB 81, 1550 f.; *ders.*, BB 83, 978 ff.; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. München 1980, S. 140 ff.; *ders.*, Der Urnehberschutz wissenschaftlicher Werke unter besonderer Berücksichtigung der Programme elektronischer Rechenanlagen, München 1967, S. 17; *Wittmer*, a.a.O. (FN 3), S. 127 f.

7) Vgl. *BGH*, GRUR 86, 531 – Flugkostenminimierung = CR 86, 325.

8) *BGH*, GRUR 85, 131 – Elektrodenfabrik; *v. Gamm*, BauR 82, 100; *Haberstumpf*, Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke, Freiburg 1982, S. 20; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 140, 224.

9) *BGH*, GRUR 57, 391 – Ledigenheim; GRUR 85, 131 – Elektrodenfabrik.

10) *Haberstumpf*, a.a.O. (FN 8), S. 20; *Ulmer*, a.a.O. (FN 8), S. 140, 269.

11) Vgl. *Haberstumpf*, Ufita Bd. 95 (1983), 229 f.

12) *Kindermann*, GRUR 83, 157 f.; *Ulmer/Kolle*, GRUR Int. 82, 499; *Rupp*, GRUR 86, 148; *v. Gravenreuth*, GRUR 86, 723.

fassung¹³ jede körperliche Festlegung des Werkes verstanden, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen.

2. Die technischen Vorgänge bei der Vorbereitung und Durchführung eines Programmlaufes und ihre urheberrechtliche Beurteilung

Dem Nutzer eines unmittelbar lauffähigen Programms kann dieses nur in zweierlei Form zur Verfügung stehen:

(1) als Speicherinhalt eines selbständig verkehrsfähigen und maschinenlesbaren Datenträgers (Diskette, Magnetplattenstapel, Kassette, Bildplatte usw.)¹⁴ oder

(2) als integrierter Bestandteil eines Computers, d. h. der Hardware (sog. Software im Gehäuse)¹⁵.

a) *Die Vorbereitung des Programmlaufs, insbesondere das Einspeichern des Programms in einen internen Speicher des Computergerätes*

Die Träger des Programms im Fall (1) sind ohne Zweifel Vervielfältigungsstücke des Programms, zu deren Herstellung das dem Programmurheber zustehende Vervielfältigungsrecht in Anspruch genommen werden muß. Ein Nutzer, dem der Softwarehersteller einen solchen Datenträger, eine sog. Lieferkopie, überlassen hat, bereitet vielfach den Einsatz des Programms auf seiner EDV-Anlage vor, indem er es zunächst in einen Speicher oder Speicherabschnitt einliest, der als Programmbibliothek dient und in dem eine Vielzahl von Programmkopien enthalten sein können. Hierbei handelt es sich zumeist um einen peripheren Speicher großer Kapazität, d. h. um eine von dem eigentlichen Computergerät räumlich getrennte oder trennbare Speichereinheit (Magnetband, Magnetplatte usw.)¹⁶. Es ist

natürlich auch möglich, das Programm von der Lieferkopie oder nach Anfertigung einer Sicherungskopie von dieser direkt in das Computergerät einzugeben. Die vom Softwarevertreiber zur Verfügung gestellte Lieferkopie spielt nach dem Einlesen des Programms in den Bibliotheksspeicher oder nach Anfertigung einer oder mehrerer Sicherungskopien keine Rolle mehr, sie kann als Archivkopie anderweitig aufbewahrt werden, um gegebenenfalls nach einem Störfall ein erneutes Laden des Programms zu ermöglichen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Einlesen des Programms in ein peripheres Bibliotheksspeichermedium oder die Herstellung einer Sicherungskopie stets eine Vervielfältigung bedeutet, weil jeweils körperliche Festlegungsexemplare erzeugt werden, die geeignet sind, das gespeicherte Programm den menschlichen Sinnen mittelbar – z. B. mittels eines Datensichtgerätes – wahrnehmbar zu machen.

Bis hierher werden die technischen Vorgänge bei der Vorbereitung des Programmlaufs in der urheberrechtlichen Literatur völlig konform beurteilt. Unterschiedliche Auffassungen werden erst vertreten, wenn der Vorgang des Einlesens von der Liefer- oder Sicherungskopie oder von einem externen Bibliotheksspeicher in den Arbeitsspeicher oder einen sonstigen internen Speicher des Computergerätes betrachtet wird. Diejenigen Autoren, die bereits hier eine Vervielfältigung des Programms verneinen, bringen im wesentlichen vor, der Vervielfältigungsbegriff erfasse nur solche körperliche Fixierungen, die der Vermittlung des Werkgenusses, nicht aber der Ausführung seines Inhalts dienen;¹⁷ er beziehe sich ferner nur auf fungible Vervielfältigungsstücke (Buchexemplar, Tonband, Diskette), weil das Vervielfältigungsrecht in Zusammenhang mit dem Verbreitungsrecht stehe.¹⁸ Diese Argumente überzeugen nicht.

Die Einspeicherung eines Programms in den Arbeitsspeicher oder einen sonstigen internen Speicher des Computers erfüllt alle Kriterien, die der Vervielfältigungsbegriff voraussetzt: Es wird ein körperliches Festlegungsexemplar, das Computergerät, geschaffen, das geeignet ist, das in ihm enthaltene Programm über den Monitor oder durch Ausdruck für die menschlichen Sinne wahrnehmbar zu machen.¹⁹ Dies gilt auch dann, wenn das Programm kurze Zeit später wieder gelöscht wird, weil § 16 UrhG keine Fixierung auf Dauer verlangt.²⁰ So käme auch niemand auf die Idee, eine Vervielfältigung zu verneinen, wenn ein geschütztes Werk abgeschrieben oder fotokopiert und anschließend die Abschrift oder Fotokopie sofort wieder vernichtet wird. Da ein körperliches Festlegungsexemplar auch aus einem schnell vergänglichen oder verderblichen Material (Schnee, Eis, Backwerk) geschaffen werden kann, für das eine Verbreitung im Sinne von § 17 Abs. 1 UrhG nicht in Frage kommt, kommt es nicht darauf an, ob ein fungibles Vervielfältigungsstück geschaffen wird. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht stehen unabhängig voneinander dem Urheber zu.²¹ Im übrigen trifft es nicht zu, daß das Computergerät kein fungibles Werkstück für ein Programm sei. Wie der weiter unten zu besprechende Fall (2)

13) BGH, GRUR 55, 492 – Grundig-Reporter; GRUR 82, 102 – Master-Bänder.

14) Kindermann, GRUR 83, 152: Vertriebsformen (1)–(3).

15) Kindermann, GRUR 83, 152: Vertriebsform (4).

16) Kindermann, GRUR 83, 154.

17) Preuß, a.a.O. (FN 2), D V 1.b, bb.

18) Brandi-Dohrn, GRUR 85, 185; Bartsch, CR 87, 10.

19) Dies gilt auch dann, wenn der Softwareproduzent sein Programm mit einem technischen Kopierschutz versieht, der die Auflistung des Programms verhindert. Ein Kopierschutz kann nämlich vom Anwender überwunden oder vom Hersteller aufgehoben werden. Neuerdings gehen Softwarehersteller vermehrt dazu über, auf ihn zu verzichten. Im übrigen wäre der Hinweis auf einen solchen Kopierschutz nicht nur ein Argument gegen die Annahme, daß die Einspeicherung des Programms in den Arbeitsspeicher eine Vervielfältigung ist, sondern bereits gegen die Beurteilung einer Diskette als Vervielfältigungsstück, die ein Programm mit Kopierschutz enthält, was als absurd abzuweisen ist.

20) V. Gamm, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, München 1968, § 16 RdNr 10; Haberstumpf, GRUR 82, 149; Rupp, GRUR 86, 148; Moritz/Tybussek, Computersoftware. Rechtsschutz und Vertragsgestaltung, München 1986, Teil 1 RdNr 159 f.

21) Ulmer, a.a.O. (FN 8), S. 234.

zeigt, werden nicht wenige Programme gerade als integraler Bestandteil eines Computergerätes vertrieben.

Der Vervielfältigungsbegriff ist zweckneutral; es kommt folglich nicht darauf an, ob ein Exemplar angefertigt wird, um damit eine urheberrechtsfreie (Lesen eines Buches, Handeln nach einer geschützten Arbeitsanweisung) oder eine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung (Anfertigung von neuen Kopien, öffentliche Wiedergabe nach § 21 UrhG) auszuführen. Es ist daher hier noch nicht entscheidend, ob man den Programmablauf selbst als Verwertungshandlung betrachtet oder nicht. Durch das Einlesen eines Programms in den Arbeitsspeicher oder in einen sonstigen internen Speicher seiner EDV-Anlage ist der Programmnutzer noch nicht notwendig darauf festgelegt, das Programm anschließend ablaufen zu lassen. Wenn dies auch die primäre Nutzungsart ist, so ist sie doch nicht die einzige. Das Einspeichern kann genauso gut zu dem Zweck erfolgen, das Programm auf dem Bildschirm erscheinen zu lassen, um es zu bearbeiten oder sonstwie zu ändern. Die Einspeicherung kann den Zweck haben, von dem Programm Kopien anzufertigen, etwa es in mehreren Exemplaren ausdrucken zu lassen oder auf andere Datenträger zu übertragen. Ferner ist zu bedenken, daß der Programmnutzer nach einem Programmablauf den Arbeitsspeicher nicht löschen muß, sondern sein Gerät lange Zeit dienstbereit halten kann.

Ein intern gespeichertes Programm kann so für eine Mehrzahl von Abläufen verwahrt bleiben. Insoweit fungiert ein interner Speicher genauso wie ein externer, der als Programmbibliothek dient. Daß die Eingabe eines Programms auf einen externen Speicher ebenfalls keine Vervielfältigung sein soll, wird aber nirgends behauptet. Im Gegenteil wird die Eingabe urheberrechtlich geschützter Werke in Speicher von computerunterstützten Datenbanken einhellig als Vervielfältigung angesehen.²² Da eine Datenverarbeitungsanlage auch gespeicherte Programme wie Daten behandelt,²³ besteht kein Grund für eine verschiedene Behandlung von Programmen und anderen Daten. Die Argumente der hier kritisierten Ansicht fallen somit aus zwei Gründen in sich zusammen: Sie sind einmal nicht zutreffend, weil die Einspeicherung von Computerprogrammen auch den Zweck verfolgen kann, das Programmwerk wiederzugeben, zu reproduzieren oder zu verwahren, und weil das Computergerät auch als verbreitungsfähiges Werkstück für darin verkörperte Programme fungieren kann. Sie sind zum anderen irrelevant, weil es für den Vervielfältigungsbegriff unerheblich ist, zu welchem Zweck ein Werkexemplar angefertigt wird und ob dieses Werkstück verbreitungsfähig ist. Die Einspeicherung von Programmen als Vervielfältigungshandlung anzusehen, wird schließlich auch durch die berechtigten Interessen des Urhebers gefordert.

Folgt man der Gegenansicht, endet die Rechtsmacht des Programmschöpfers, sobald das Programm in ein Computergerät eingegeben ist. Von einem Unbefugten, der mittels einer Raubkopie sein Gerät geladen hat, könnte er nur die Herausgabe oder Vernichtung der Raubkopien verlangen, nicht dagegen die Löschung des im Computer bereits gespeicherten Programms, so

daß der Raubkopierer das Programm, wenn er es nicht löscht, dennoch viele Male ablaufen lassen kann.²⁴ Der rechtmäßige Erwerber eines Programmexemplars könnte damit seinen gesamten Bekanntenkreis versorgen und in deren Computergeräte das Programm gegebenenfalls mehrfach einlesen lassen. Hiergegen hätte der Programmurheber keine rechtliche Handhabe; ihm wäre die Kontrolle darüber entzogen, in welchem Umfang, auf welchen Maschinen und in welcher Zahl sein Programm genutzt wird. Auf weitere Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse des Programmurhebers erkennbar ist, gegen die unbefugte Speicherung des Werkes einzuschreiten, hat v. Gravenreuth²⁵ hingewiesen. Ein effektiver Schutz der Computerprogramme, wie er vom Gesetzgeber in den neu geschaffenen §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 53 Abs. 4 S. 2 UrhG gewollt ist, erfordert es daher, den Rechtsschutz bereits bei der Einspeicherung geschützter Programme in den Arbeitsspeicher oder einen sonstigen internen Speicher eines Computergerätes einsetzen zu lassen.²⁶

Dies gilt auch dann, wenn das Programm nicht als Ganzes, sondern in Teilen in den Computer eingelesen wird, wie dies u. a. bei den Betriebsarten des Time-Sharing und Multiprogramming²⁷ der Fall ist. Hierfür ist maßgeblich, daß man bei der in Teilen erfolgenden Abarbeitung des Programms insgesamt das gesamte Programm in den Arbeitsspeicher übertragen muß und jedes Teil vor oder nach seiner Ausführung auf dem Monitor erscheinen lassen könnte.²⁸

b) Der Programmablauf selbst

Die Ausführung des Programmes geht so vor sich, daß das auf einem externen oder internen Speicher verwahrte Programm in den Arbeitsspeicher übertragen wird, wo die Befehle vom Steuerwerk einzeln abgerufen und im Rechenwerk Schritt für Schritt mit den dazugehörigen Daten abgearbeitet werden. Aus den vorstehenden Ausführungen wird klar, daß mit diesem Vorgang nur dann eine urheberrechtliche Vervielfältigung verbunden ist, wenn das Programm von einem externen, d. h. räumlich trennbaren, Datenträger in den Arbeitsspeicher eingegeben wird, weil nur dabei in Form des Computergerätes ein neues körperliches Festlegungsexemplar geschaffen wird. War vor dem Ablauf das Programm schon auf einem internen Speicher oder

22) Ulmer, a.a.O. (FN 8), S. 232; ders., Datenbanken und Urheberrecht, München 1971, S. 46, 36; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 6. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1986, § 16 Anm. 1; Moritz/Tybussek, a.a.O. (FN 20), Teil 1 RdNr 161.

23) Dworatschek, Grundlagen der Datenverarbeitung, 7. Aufl. Berlin, New York 1986, S. 51.

24) So mit Recht Moritz/Tybussek, a.a.O. (FN 20), Teil 1 RdNr 162.

25) V. Gravenreuth, GRUR 86, 723.

26) Kollé, GRUR 82, 455; Kindermann, GRUR 83, 158; Rupp, GRUR 86, 149; Moritz/Tybussek, a.a.O. (FN 20), Teil 1 RdNr 161.

27) Zu diesen Betriebsarten vgl. näher Dworatschek, a.a.O. (FN 23), S. 389 ff.

28) Rupp, GRUR 86, 149; v. Gravenreuth, GRUR 86, 723. Die in Haberstumpf, GRUR 82, 149, 150, gemachten Vorbehalte gegen die Annahme von Vervielfältigungen bei diesen Betriebsarten werden aufgegeben.

im Arbeitsspeicher verwahrt, weil es nach einem vorherigen Programmablauf nicht gelöscht wurde, dann bleibt der körperliche Gegenstand, der das Computerprogramm repräsentiert, vor, während und nach dem Programmablauf derselbe. Der Fall des internen Kopierens, d. h. der Übertragung des Speicherinhalts von einem internen Speicher auf einen anderen, ist nicht vergleichbar mit der Überspielung eines Werkes von einem Daten- (Ton- oder Bild-) träger auf einen anderen. Im letzteren Fall ist das Werk zweifach in zwei verschiedenen Werkstücken verkörpert, bei internem Kopieren ist zwar das Werk ebenfalls zweimal vorhanden, wird aber nur durch *einen* körperlichen Gegenstand repräsentiert. Es kann somit keine Rede davon sein, daß jeder Programmablauf stets mit einer urheberrechtlichen Vervielfältigung verbunden ist.

c) Der Lauf eines im Computer integrierten Programms

Von einer urheberrechtlichen Vervielfältigung beim Programmablauf kann ferner nicht gesprochen werden, wenn das geschützte Programm bereits als integraler Bestandteil eines Computergerätes in Verkehr gebracht wird. *Kindermann* nennt dies anschaulich »Software im Gehäuse«²⁹. Ein Beispiel hierfür ist der wissenschaftliche Taschenrechner, dessen Funktionen durch Programme ausgeführt werden, die in einem Halbleiterchip des Rechners eingespeichert sind und über Funktionstasten wahlweise aufgerufen werden. Hierher gehören auch Mikroprogramme oder ähnliche dem Benutzer nicht zugängliche Steuerprogramme.³⁰ Von solchen Halbleiterchips werden die Programmbefehle zum Programmablauf meist direkt abgerufen und vom Rechenwerk abgearbeitet, ohne daß sie zuvor eigens in den Arbeitsspeicher eingelesen werden müßten. Wegen dieser technischen Besonderheiten wird daher auch von den Vertretern der h. M. der Lauf eines integrierten Programms nicht als urheberrechtliche Verwertungshandlung im Sinne des Vervielfältigungsbegriffes angesehen.³¹ Als Vervielfältigung kann somit nur die Herstellung der Computergeräte einschließlich der in sie integrierten Programme angesehen werden, da es möglich ist, bei entsprechender technischer Ausstattung der Geräte und Programme auch die in Halbleiterchips gespeicherten Programme für die menschlichen Sinne wahrnehmbar zu machen.

Vervielfältigung ist ferner die Trennung des Programms von dem Computergerät und seine Fixierung auf davon unabhängigen Datenträgern (Papierstapel nach dem Ausdruck, Magnetband, Diskette usw.).³²

3. Ergebnis

Der Ausgangspunkt der h. M. erweist sich als nicht tragfähig. Mit dem Lauf eines Computerprogramms ist nicht immer und automatisch eine Vervielfältigung des Programms verbunden, weswegen dieser Vorgang nach der einhellig akzeptierten Definition des Vervielfältigungsbegriffs nicht generell als urheberrechtliche Verwertungshandlung angesehen werden kann. Unsere Überlegungen haben aber einen Unterschied beim Vertrieb von Computerprogrammen zutage gefördert, der unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten von grundsätzlicher Bedeutung ist:

Läßt der Programmurheber sein Werk verkörpert auf einem selbständig verkehrsfähigen Programmträger in den Verkehr bringen, stellt *jeder* spätere Nutzer, bevor er dieses Programm ablaufen läßt, spätestens beim Einlesen in den Arbeitsspeicher ein Vervielfältigungsstück her. Erfolgt die Verbreitung des Programms dagegen als integraler Bestandteil der Hardware, geht der bestimmungsgemäßen Nutzung des Programms auf dem dazugehörigen Computergerät *nie* eine urheberrechtliche Verwertungshandlung voraus.

Dieser Unterscheidung, die durch unterschiedliche technische Gegebenheiten in Verbindung mit dem urheberrechtlichen Vervielfältigungsbegriff geboten ist, liegt auch eine jeweils verschiedene wirtschaftliche Interessenlage zugrunde. Ein Programmurheber, der sein Produkt als Software im Gehäuse in Verkehr bringt oder bringen läßt, bindet die bestimmungsgemäße Nutzung seines Programms an das jeweilige Computergerät. Er ist daher in der Lage, das Entgelt für seine schöpferische Leistung entsprechend der Anzahl der verbreiteten Geräte zu erzielen, indem er es in deren Verkaufspreis einkalkuliert, wenn er gleichzeitig auch der Hersteller der Hardware ist, oder indem er sich bei der Überlassung seiner Programme an einen Hardwareproduzenten – wie beim Absatzhonorar im Buchverlag – von diesem eine am Geräteabsatz orientierte Vergütung versprechen läßt. Ein wirtschaftliches Bedürfnis, über sein Urheberrecht kontrollierend eingreifen zu können, besteht hinsichtlich des Laufs auf diesen Geräten nicht, vielmehr erst, wenn ein Erwerber der Hardware die darin verkörperten Programme herauslöst und auf Datenträger ausgibt, um sie auch auf anderen Geräten zur Ausführung zu bringen.

Im Gegensatz dazu ist die bestimmungsgemäße Nutzung eines auf einem selbständig verkehrsfähigen Datenträger verkörperten Programms technisch nicht an die EDV-Anlage des Erwerbers eines solchen Trägers gebunden, sondern auf beliebig vielen Computern möglich. Jeder Erwerber kann z. B. die Lieferkopie seinem gesamten Bekanntenkreis zur Verfügung stellen. Kopieren durch Übertragung auf andere Datenträger ist anders als bei der Software im Gehäuse mit geringstem Aufwand möglich. Hohe Beliebtheit und großer Erfolg müssen sich folglich für einen Programmurheber nicht in höheren Absatzzahlen und größeren Einnahmen niederschlagen. Dem Programmurheber müssen daher hier rechtliche Mittel an die Hand gegeben werden, die Nutzung seines Werkes unter Kontrol-

29) *Kindermann*, GRUR 83, 153, 156, 160.

30) *Kindermann*, GRUR 83, 153.

31) *Rupp*, GRUR 86, 150; *Kindermann*, GRUR 83, 160; zweifelnd *Moritz/Tybussek*, a.a.O. (FN 20), Teil 1 RdNr 242.

32) *Kindermann*, GRUR 83, 160; *Moritz/Tybussek*, a.a.O. (FN 20), Teil 1 RdNr 243.

le zu halten und insbesondere zeitlich parallele Mehrfachnutzungen auf beliebig vielen EDV-Anlagen durch dritte Personen verhindern zu können. Nur dann wird er auch in die Lage versetzt, eine am Erfolg des Programms orientierte Vergütung zu erlangen. Um diesem berechtigten Interesse zu genügen, ist es folglich gerechtfertigt, dem Programmschöpfer über das urheberrechtliche Vervielfältigungsrecht eine erheblich größere Rechtsmacht zuzuweisen, als im Fall des Vertriebs von Software im Gehäuse erforderlich ist. Die geschilderte Interessenlage stellt im übrigen auch ein Argument für die Ansicht dar, die Einspeicherung eines Programms in einen Computer bereits als Vervielfältigung zu behandeln.

Wegen dieser Unterschiede wird man den Vertrieb von Programmen als Software im Gehäuse oder als Speicherinhalt von verkehrsfähigen Datenträgern als zwei verschiedene Vertriebsarten ansehen können, zwischen denen der Urheber die Wahl hat und auf die er ein von ihm zu vergebendes Verbreitungsrecht mit dinglicher Wirkung gemäß § 32 UrhG beschränken kann, *vergleichbar der Beschränkbarkeit des Verbreitungsrechts im Buchverlag auf den Vertrieb über den Sortimentsbuchhandel oder über Buchgemeinschaften*³³.

III. Besteht ein Bedürfnis, auch den Programmlauf selbst als urheberrechtliche Verwertungshandlung zu qualifizieren?

Da der Ablauf eines Computerprogramms, wie wir gesehen haben, nicht immer mit einer Vervielfältigung verbunden ist, verläßt man ohne Zweifel die Domäne der Verwertungsrechte, wenn man auch diesen Vorgang generell der Rechtsmacht des Urhebers unterwerfen will, worauf bereits die Überlegungen zu Beginn dieses Aufsatzes hingewiesen haben. Theoretisch wäre eine solche Ausdehnung der Verwertungsrechte damit begründbar, daß deren Aufzählung in § 15 Abs. 1 und 2 UrhG nicht erschöpfend ist und das Gesetz Raum läßt, vergleichbare Nutzungsarten in dieses System einzubeziehen, wenn dies durch neue technische Erscheinungen geboten erscheint. Dementsprechend könnte man den Ablauf eines Programms als eine neue, im Gesetz nicht genannte Verwertungsart betrachten. Hierfür spricht, daß damit in vielen Fällen, wie ausgeführt, eine urheberrechtliche Vervielfältigung verbunden ist. Hierfür spricht ferner, daß der Gesetzgeber die Computerprogramme in den Werkskatalog des § 2 Abs. 1 UrhG aufgenommen hat. Da nun der Programmlauf die im Vordergrund stehende Nutzungsart ist, liegt der Schluß nahe, daß der Gesetzgeber ihn ebenfalls zu den ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers zählen wollte.³⁴

Dem zuletzt genannten Argument wird man sich schwerlich entziehen können, vorausgesetzt, es besteht überhaupt ein Bedürfnis, die Rechtsmacht des Urhebers soweit auszudehnen. Dies ist jedoch zu verneinen.

1. Vertrieb von geschützten Programmen auf selbständig verkehrsfähigen Datenträgern

Wird ein Programm auf einem selbständig verkehrsfähigen Datenträger in Verkehr gebracht, muß jeder Anwender das Vervielfältigungsrecht des Urhebers spätestens dann in Anspruch nehmen, wenn er es in den Arbeitsspeicher oder einen sonstigen internen Speicher seines Computergeräts einliest. Der Urheber kann somit bereits die notwendigen Vorbereitungshandlungen zum Programmlauf, die ohne seine Einwilligung erfolgen (§ 53 Abs. 4 S. 2 UrhG), verbieten und damit den Programmlauf selbst verhindern. Ein zusätzliches Verbotungsrecht hinsichtlich des Laufes ist nicht mehr nötig. Er kann gemäß § 98 Abs. 3 UrhG ein im Computergerät unbefugt gespeichertes Programm löschen lassen. Auch die vermögenswerten Interessen im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nach § 97 Abs. 1 UrhG bleiben gewahrt, ohne den Programmlauf zu den Verwertungsrechten rechnen zu müssen. Der Anspruchsgegner ist verpflichtet, dem Urheber alle Vermögens-einbußen zu ersetzen, die dieser aus einer Mehrzahl von Programmläufen erleidet, selbst wenn diese aus einer einmaligen unbefugten Einspeicherung des Programms resultieren, weil sie adäquat kausale Folgen dieser Urheberrechtsverletzung sind. Dasselbe gilt für den Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinnes nach § 97 Abs. 1 S. 2 UrhG. Die aus dem Programmlauf gezogenen Gewinne stehen nämlich ebenfalls in einem adäquat kausalen³⁵ oder zumindest in einem inneren³⁶ Zusammenhang mit einer beim unbefugten Einlesen des Programms erfolgenden Urheberrechtsverletzung. Schließlich spielt es für die Berechnung einer vom Verletzer geschuldeten Lizenzgebühr keine Rolle, wie man den Programmlauf bewertet, weil die am Softwaremarkt üblicherweise verlangten und gezahlten Vergütungen für die Überlassung zur Nutzung der Höhe nach an den Verwendungsmöglichkeiten durch vielfachen Programmlauf orientiert sind.

Probleme könnten sich bei oberflächlicher Betrachtung im Hinblick auf den Erschöpfungsgrundsatz des § 17 Abs. 2 UrhG ergeben, wenn der Softwarehersteller die Datenträger durch Veräußerung in Verkehr bringt oder mit seiner Zustimmung in Verkehr bringen läßt. Ein Erwerber darf einen solchen Datenträger weiterverbreiten, weil das Verbreitungsrecht des Urhebers erschöpft ist.³⁷ Diese Erschöpfungswirkung erstreckt sich aber nicht auf das Vervielfältigungsrecht des Programmurhebers und nicht auf sein Verbreitungsrecht hinsichtlich anderer vom Erwerber – z. B. zur Siche-

33) BGH, GRUR 59, 203 – Heiligenhof; GRUR 68, 153 f. – Angélique.

34) Ulmer/Kolle, GRUR Int. 82, 498, 499; Kindermann, GRUR 83, 161; Moritz/Tybussek, a.a.O. (FN 20), Teil 1 RdNr 161.

35) S. BGH, GRUR 59, 380 – Gasparone.

36) Staudinger/Wittmann, Kommentar zum BGB, 12. Aufl. § 667 RdNr 9.

rung – selbst hergestellter Programmkopien.³⁸ Daraus folgt, daß sich nicht nur der Ersterwerber, sondern auch jeder weitere Erwerber die zur Vorbereitung des Programmlaufs durch Einlesen des Programms in ein Computergerät und zur Anfertigung von Sicherungskopien erforderlichen Vervielfältigungsrechte einräumen lassen muß. Die Rechtseinräumung erfolgt beim Kauf einer Programmkopie durch den Ersterwerber zu mindestens stillschweigend³⁹ und bei der Weiterverbreitung durch Übertragung des Vervielfältigungsrechts mit Zustimmung des Programmurhebers nach §§ 34, 35 UrhG.

Es bleibt zu prüfen, in welchen Fällen von einer stillschweigenden Zustimmung des Urhebers ausgegangen werden kann, wenn ausdrückliche Erklärungen fehlen. Da nach der Rechtsprechung des *BGH* die Erschöpfungswirkung des § 17 Abs. 2 UrhG nicht mit dinglicher Wirkung ausgeschlossen werden kann⁴⁰ und da ein Zweiterwerber zur bestimmungsgemäßen Nutzung der erhaltenen Programmkopie die entsprechenden Vervielfältigungsbefugnisse benötigt, wird man eine stillschweigende Einwilligung des Programmurhebers immer dann annehmen können, wenn der Ersterwerber nur die Lieferkopie, an der sich das Verbreitungsrecht erschöpft hat, weitergibt und seine erworbenen Vervielfältigungsrechte vollständig dem Zweiterwerber überträgt. Dann ist gewährleistet, daß der Ersterwerber nicht mehr zur Vervielfältigung befugt ist und der Zweiterwerber insoweit an seine Stelle tritt. Das Programm wird so *nacheinander* von verschiedenen Personen genutzt. Da der Programmurheber diese Nutzung beim Inverkehrbringen der Lieferkopie erlaubt und hierfür vom Ersterwerber bereits sein Entgelt erhalten hat, besteht für ihn kein billigenswertes Interesse, seine Zustimmung bei der Weiterübertragung dieser Nutzungsbefugnisse zu verweigern, da er sich sonst widersprüchlich verhalten würde;⁴¹ er ist daher nach Treu und Glauben gemäß § 34 Abs. 1 UrhG zur Zustimmung verpflichtet.

Von einer stillschweigenden Zustimmung des Programmurhebers kann man demgegenüber nicht ausgehen, wenn der Ersterwerber seine Vervielfältigungsrechte nicht vollständig an den Zweiterwerber weitergibt, sondern sich neben diesem die Nutzung des Programms vorbehält. Hierfür bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung des Urhebers, der so die beabsichtigte zeitlich parallele Mehrfachnutzung verhindern kann.

Als Fazit dieser Überlegungen kann festgehalten werden, daß auch im Hinblick auf die zulässige Weiter-

verbreitung von zu Eigentum erworbenen Lieferkopien kein Bedürfnis besteht, den Programmlauf selbst als urheberrechtliche Verwertungshandlung zu qualifizieren. Folgt man nämlich der h. M., ist man gezwungen, bei der Einräumung und Weiterübertragung den Nutzungsrechten einen größeren Umfang zu geben, ohne daß sich am Ergebnis etwas ändern würde.

2. Vertrieb von Programmen als Software im Gehäuse

Da ein Programmurheber grundsätzlich wählen kann, ob er sein Programm als Speicherinhalt eines selbständig verkehrsfähigen Datenträgers oder als integralen Bestandteil eines Computers in Verkehr bringen oder bringen lassen will, legt er sich bei einer Entscheidung für den zweiten Fall darauf fest, daß sein Programm auch das rechtliche Schicksal der Hardware teilt, dessen Teil es ist. Jeder Käufer, Mieter oder sonstige rechtmäßige Besitzer eines Computergerätes geht davon aus, mit Erwerb des Eigentums oder Besitzes ohne weiteres das Gerät seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch zuführen zu können und nicht zusätzlich Nutzungsrechte erwerben zu müssen. Auf der anderen Seite weiß auch jeder Programmurheber, daß die Endverbraucher seines in die Hardware integrierten Produkts diese gerechtfertigte Erwartungshaltung haben. In der Literatur wird folglich – auch von den Vertretern der h. M. – nicht in Zweifel gezogen, daß der Zweck der Überlassung der Hardware in der Nutzung des Computers als einheitlicher Gegenstand, nicht aber in der isolierten Nutzung der darin enthaltenen Software besteht.⁴² Die Vertreter der h. M. gehen folgerichtig davon aus, daß dem rechtmäßigen Erwerber eines Computergerätes stillschweigend ein Nutzungsrecht zum Ablauf der integrierten Programme auf diesem Gerät eingeräumt bzw. die gemäß § 53 Abs. 4 S. 2 UrhG erforderliche Zustimmung erteilt werde.⁴³ Ist somit klar, daß ein rechtmäßiger Besitzer eines Computers die darin steckenden Gebrauchsvorteile durch den Ablauf der integrierten Programme in Anspruch nehmen darf, dann besteht kein Bedürfnis, den Programmlauf als neue urheberrechtliche Nutzungsart einzuführen.

Aber auch im Fall unberechtigten Besitzererwerbs gilt nichts anderes. Gibt bereits ein Recht zum Besitz an einem Computergerät die Befugnis, die darin integrierten Programme ablaufen zu lassen, dann ist es nicht gerechtfertigt, einen Besitzer, der zwar kein Recht zum Besitz erworben hat, aber gutgläubig davon ausgehen kann, auf Herausgabe der durch Programmlauf erzielten Gebrauchsvorteile in Anspruch nehmen zu können. Dies wäre aber der Fall, wenn man den Ablauf von integrierten Programmen als Verwertungshandlung im Sinne des Urheberrechts behandeln würde, weil das Urheberrecht den Schutz guten Glaubens nicht kennt. Auch insoweit hat die integrierte Software das Schicksal der Hardware zu teilen. Der Ausgleich der beteiligten Interessen ist vielmehr allein nach den Grundsätzen des Schuldrechts und den Regeln über das Eigentümer-

37) Die Erschöpfungswirkung kann dinglich nicht ausgeschlossen werden. *BGH*, CR 86, 449 – Schallplattenvermietung.

38) So mit Recht *Kindermann* in seiner Anmerkung zum Urteil des *LG Bielefeld v. 18.4.86* in CR 86, 446 f.; ebenso *Ulmer/Kolle*, GRUR Int. 82, 499; *Kindermann*, GRUR 83, 159.

39) *Kindermann*, GRUR 83, 159.

40) *BGH*, CR 86, 450 – Schallplattenvermietung.

41) *Bartsch*, CR 87, 9, 10 FN 13.

42) *Kindermann*, GRUR 83, 160; *Moritz/Tybussek*, a.a.O. (FN 20), Teil 1 Rdnr. 243.

43) *Kindermann*, GRUR 83, 160; *ders.*, CR 86, 448; *Moritz/Tybussek*, a.a.O. (FN 20), Teil 1 Rdnr. 243.

Besitzerverhältnis, aus ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung vorzunehmen.

3. Die Abgrenzung zu den technischen Schutzrechten

Es konnte gezeigt werden, daß eine Notwendigkeit für die Einbeziehung des Programmablaufs selbst in das System der Verwertungsrechte nicht erkennbar ist. Dies ist aber auch nicht wünschenswert, weil sonst die Abgrenzung zu den technischen Schutzrechten (Patent- und Gebrauchsmusterrecht) verschwimmt. Sieht man den Programmablauf als eine urheberrechtliche Nutzungshandlung an, wird der traditionelle Bereich des Urheberrechts verlassen. Dem Urheber wird dadurch die Ausführung des im Programm beschriebenen Verfahrens ausschließlich zugewiesen, was sonst nur für einen Erfinder nach Erwerb eines Patents möglich ist (§ 9 PatG).

Zwar tritt bei einem Großteil der Computerprogramme eine Kollision mit den technischen Schutzrechten nicht auf, weil diese als nichttechnische Arbeitsanweisungen weder patent- noch gebrauchsmusterfähig sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 PatG, Art. 52 Abs. 2c EPÜ; § 1 Abs. 2 Nr. 3 GebrMG), andererseits ist aber in der Literatur und Rechtsprechung trotz aller Unterschiede im Detail unbestritten, daß Computerprogramme auch Erfindungen enthalten und damit dem Patentrecht zugänglich sein können.⁴⁴ Innerhalb dieses Bereichs käme man über einen urheberrechtlichen Schutz des Programmablaufs zu einem wenigstens teilweisen Schutz technischer Verfahren, ohne die formellen und materiellen Voraussetzungen der dafür vorgesehenen Rechte erfüllen zu müssen. Aber auch auf dem nichttechni-

schen Gebiet würde die Auffassung der h. M. die Gefahr einer uferlosen Ausdehnung des Urheberrechts in Bereiche heraufbeschwören, für die es nicht geschaffen ist.⁴⁵

Da man jede regelhafte menschliche Tätigkeit prinzipiell in einer Folge von einzelnen Handlungsanweisungen, also in einem Computerprogramm oder einer seiner Vorstufen (Programmablaufplan, Datenflußplan⁴⁶), beschreiben kann, müßte man konsequenterweise die Ausführung individueller Arbeitsvorschriften technischer oder nichttechnischer Art generell in den Urheberrechtsschutz miteinbeziehen, womit u. a. auch der dreidimensionale Nachbau zweidimensionaler Konstruktionszeichnungen geschützt wäre. Daß dies nicht wünschenswert ist, liegt auf der Hand. Die berechtigten Interessen der Programmurheber verlangen dies auch nicht. Um dem Urheber eines individuellen und damit geschützten Computerprogramms einen effektiven und die praktischen Bedürfnisse befriedigenden Rechtsschutz innerhalb des Urheberrechts an die Hand zu geben, reicht es aus, ihm die Kontrolle über die Vorbereitungshandlungen zu ermöglichen, die jeder Nutzer eines auf einem verkehrsfähigen Datenträger gespeicherten fremden Programms vor dem Programmablauf vornehmen muß.

44) *BGH*, GRUR 78, 102 ff. – Prüfverfahren; GRUR 80, 849 ff. – Antiblockiersystem; GRUR 81, 39 – Walzstabteilung; GRUR 86, 531 – Flugkostenminimierung = CR 86, 325; Technische Beschwerdekammer des EPA Mitt 86, 193.

45) *Dietz*, *Bijblad Industriële Eigendom* 1983, 310.

46) Hierfür gibt die Entscheidung des *BGH* in GRUR 85, 130 – Elektrodenfabrik – ein gutes Beispiel. In dem dort entschiedenen Sachverhalt wurde der Aufbau einer Elektrodenfabrik in Gestalt eines Datenflußplans dargestellt.